diesem Geschäfte gebraucht werden sollten. Dieses Amendement fand in der ersten Kammer allgemeinen Anklang; es wurde jedoch, nachdem die Staatsregierung erklärt hatte, daß sie den Wunsch, welchen das Amendement zu erkennen gebe, in die Ausführungsverordnung aufnehmen würde, nach dieser Zusicherung, sage ich, wurde das Amendement wieder zurückgezogen, und es kam nicht zur Abstimmung. Als diese Angelegenheit in der Deputation berathen wurde, war man allerdings auch damit einverstanden, theils daß bei dieser Angelegenheit die Gemeindevorstände vorzugsweise von den Obrigkeiten zugezogen werden möchten, anderntheils aber wollte man auch, daß denselben die Wahl bleiben möchte, ob sie den Ortsrichter oder den Gemeindevorstand dabei zuziehen wollten, und erachtete es daher nicht zweckentsprechend, eine bestimmte Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, glaubte vielmehr, daß es besser sei, wenn die Verordnung nur eine Andeutung enthielte. In neuerer Zeit, und namentlich seit Sachsen in das constitutionelle Leben übergegangen, ist es allerdings eine eigenthümliche Erscheinung, daß man für die Herren Richter auf dem Lande nicht mehr eine so große Passion empfindet. Der Grund hiervon rührt aus frühern Verhältnissen her, und in allen Gemeinden ist jetzt der Wunsch rege, daß man weit lieber die Angelegenheiten, so verschiedener Art sie auch sein mögen, in die Hände der Gemeindevorstände legt, als in die der Ortsrichter. Man ertheilt jenen ein größeres Vertrauen, was auch natürlich ist, weil diese Leute aus ihrer freien Wahl hervorgegangen sind. Dieser Ansicht hat sich auch die Staatsregierung nicht entgegengestellt, indem sie die Versicherung gegeben, daß in der Ausführungsverordnung die Obrigkeiten angewiesen werden sollten, vorzugsweise die Gemeindevorstände bei diesen Angelegenheiten zuzuziehen. Das Amendement des geehrten Abgeordneten Jani geht nun ebenfalls dahin, den Ortsobrigkeiten die Wahl zu lassen, wen sie zuziehen wollen, ob den Richter, oder den Gemeindevorstand. Dies ist aber, wie von der Staatsregierung zu erkennen gegeben worden, auch die Absicht des Gesetzes, und da demnach durch das Gesetz die Absicht des Herrn Antragstellers erreicht wird, so scheint es doch zweckmäßig, daß der geehrte Abgeordnete, um die Debatte über diese Angelegenheit abzukürzen, sein Amendement wieder zurückziehe, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, den geehrten Abgeordneten darüber zu befragen, ob er, nachdem sein Wunsch erreicht worden ist und es in der Wahl der Obrigkeiten steht, welches Organ sie zu den Recrutirungsangelegenheiten zuziehen wollen, es nicht für angemessen halte, sein Amendement zurückzuziehen.

Präsident Braun: Ich stelle an den Abgeordneten die eben erwähnte Frage.

Abg. Jani: Es ist mir blos darum zu thun gewesen, die vorzügliche Befähigung der Ortsrichter zu diesem Geschäft hier zur Sprache zu bringen, und da dieser Zweck erreicht ist, so ziehe ich sehr gern mein Amendement wiederum zurück.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die Zurücknahme des Amendements? — Einstimmig Ja.

Abg. Heyn: Ich lege gar keinen Werth darauf, ob diese Angelegenheit den Ortsrichtern oder den Gemeindevorständen übertragen wird.

Präsident Braun: Es ist gegenwärtig über diesen Gegenstand nicht mehr zu sprechen.

Abg. Heyn: Ich komme sofort auf den Gegenstand zurück. Ich wünsche den Gemeindevorständen viel Vergnügen, wenn sie diese Angelegenheit besorgen. Wenn dagegen angedeutet worden ist, daß die Gemeindevorstände mit den communlichen und Familienverhältnissen mehr bekannt wären, als die Ortsrichter, so muß ich dem schnurstracks widersprechen, weil die Ortsrichter stets die polizeiliche Aufsicht über den Ort zu führen haben und sich daher mit den Familienverhältnissen wohl mehr vertraut machen können, als manche neugewählte Gemeindevorstände.

Präsident Braun: Es hatten vorhin die Abgeordneten Müller und Hensel um das Wort gebeten. Ich frage sie: ob sie über das Amendement zu sprechen begehren?

Abg. Müller (aus Taura): Ich entsage dem Wort.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich ebenfalls.

Präsident Braun: Dafern Niemand über den Paragraphen selbst zu sprechen wünscht, so kann ich die Debatte für geschlossen ansehen, und ich frage den Herrn Referenten, ob er das Schlußwort begehrt oder nicht? — Da er demselben entsagt, so frage ich die Kammer: ob sie §. 14 der Vorlage genehmigt? Es ist dies ein neuer Paragraph, der im Gesetze vom 26. October 1834 nicht enthalten ist, und daher ist die Genehmigung der Kammer über den ganzen Paragraphen einzuholen. Genehmigt also die Kammer §. 14 der Vorlage? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 15.

Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee und der Kriegsreserve.

(Die Motive, welche sich auf §. 15 — 30, die sämmtlich von der Einrichtung der Kriegsreserve handeln, beziehen, s. in Nr. 16 der Mittheilungen der ersten Kammer S. 341 flg.)

Es ist zu §. 15 von der Deputation nichts bemerkt worden, und §. 15 wird zur Annahme empfohlen.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 15 der Vorlage an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 16.

Zu §. 24.

Die Stärke der activen Armee richtet sich nach den desfallsigen Bestimmungen des deutschen Bundes.

Dieselbe wird gebildet aus der bereits dienenden und der

SLUB
Wir führen Wissen.